

Hopfendarren im Anwendungsbereich der 44. BImSchV

Seit 20.06.2019 ist die Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV) in Kraft.

Inwiefern Hopfendarren in den Anwendungsbereich der 44. BImSchV fallen und welche Regelungen dann für solche Anlagen gelten, wird in den nachfolgenden Punkten erläutert:

Anwendungsbereich:

Die Verordnung gilt für alle nicht genehmigungsbedürftigen Feuerungsanlagen nach BImSchG ab einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt einer **Einzelfeuerung**, unabhängig davon, welche Brennstoffe oder welche Arten von Brennstoffen eingesetzt werden.

Beim Einsatz von Hopfendarren wird meistens Heizöl EL als Brennstoff eingesetzt. Dieses wird verbrannt und über einen Wärmetauscher an einen Luftstrom übergeben. Dieser Luftstrom trocknet wiederum den Hopfen. Ein Ausnahmetatbestand nach § 1 Abs. 2 der 44. BImSchV liegt hier nicht vor. Dieser wäre dann gegeben, wenn das Abgas direkt mit dem Hopfen in Berührung kommt.

Zu beachten ist, dass die jeweilige Hopfendarre nur unter die Regelungen der 44. BImSchV fällt, wenn die Feuerungswärmeleistung einer Einzelfeuerung 1 MW überschreitet. Sofern die Feuerung aus mehreren Einzelfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 1 MW besteht, werden die Leistungen der Einzelfeuerungen nicht im Sinne des §4 der 44. BImSchV aggregiert, d.h. die betroffene Feuerungsanlage fällt nicht unter die 44. BImSchV

Beispiel 1:

Eine Hopfendarre wird mit einer Einzelfeuerung mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,2 MW betrieben.

- Die Hopfendarre fällt unter den Anwendungsbereich der 44. BImSchV.

Beispiel 2:

Eine Hopfendarre wird mit zwei Einzelfeuerungen mit Feuerungswärmeleistungen von 0,9 MW und 0,5 MW betrieben.

- Die Hopfendarre fällt nicht unter den Anwendungsbereich der 44. BImSchV. Zwar liegt die Gesamtfeuerungswärmeleistung bei 1,4 MW, jedoch werden die einzelnen Feuerungswärmeleistungen von 0,9 MW und 0,5 MW gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 der 44. BImSchV nicht aggregiert.

Emissionsgrenzwerte:

Folgende Emissionsgrenzwerte nach § 12 der 44. BImSchV gelten für bestehende und neue Anlagen, welche in den Anwendungsbereich der 44. BImSchV fallen, ab dem 01.01.2025:

Schadstoff	Bestandsanlage*	Neuanlage
Rußzahl	Verdampfungsbrenner 2 Zerstäubungsbrenner 1	Verdampfungsbrenner 2 Zerstäubungsbrenner 1
Kohlenmonoxid	150 mg/m ³	80 mg/m ³
Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid	200 mg/m ³	200 mg/m ³
	Die Abgase müssen frei von Ölderivaten sein.	

*Bestandsanlagen im Sinne der 44. BImSchV sind Feuerungsanlagen die vor 20.12.2018 in Betrieb genommen wurden.

Messpflichten:

Die o.g. Grenzwerte sind alle drei Jahre durch Messungen nach den Vorgaben der §§ 23, 27, 28 und 31 der 44. BImSchV zu überprüfen.

Die Messungen können weiterhin vom Schornsteinfeger durchgeführt werden (§ 31 Abs. 9 der 44. BImSchV).

Ableitbedingungen:

Nach § 19 der 44. BImSchV müssen Hopfendarren im Anwendungsbereich der 44. BImSchV, unabhängig davon, ob es sich um Neu- oder Bestandsanlagen handelt, folgende Ableitbedingungen einhalten:

- Es ist eine ungestörte Ableitung der Abgase senkrecht nach oben in die freie Luftströmung zu gewährleisten.
- Der Kamin muss eine Mindesthöhe von 10 m über Gelände und 3 m über First einhalten. Bei einer Dachneigung von weniger als 20 Grad ist die Höhe der Austrittsöffnung auf einen fiktiven Dachfirst zu beziehen, dessen Höhe unter Zugrundelegung einer Dachneigung von 20 Grad zu berechnen ist.

Registrierungspflicht:

Der Betreiber einer Neuanlage, welche unter den Anwendungsbereich der 44. BImSchV fällt, hat die Anlage vor Inbetriebnahme bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde (beim jeweiligen Landratsamt) anzuzeigen.

Der Betreiber einer Bestandsanlage hat die Anlage bis spätestens zum 01.12.2023 bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde anzuzeigen.

Die Registrierung erfolgt nach § 6 der 44. BImSchV schriftlich oder elektronisch.

Zur Unterstützung der Registrierung wurden die Bezirksschornsteinfeger vertraglich verpflichtet, die Erhebungsbögen an die Betreiber von Anlagen weiterzugeben.

Für die Erfüllung der gesetzlichen Anzeigepflicht des Betreibers nach § 6 Abs. 2 der 44. BImSchV genügt es, wenn ein Erhebungsbogen mit dem Bezirksschornsteinfeger gemeinsam erstellt, an die Kreisverwaltungsbehörde weitergeleitet und sowohl vom Bezirksschornsteinfeger als auch vom Betreiber unterschrieben wurde.